

				Fügen Sie hier den Namen der eingetragenen juristischen Person ein							
Dokumentnummer: PII13				Dokumenttitel: Richtlinie zur internationalen Übermittlung personenbezogener Daten							
Version: 1.0		Datum des Inkrafttretens: 01.01.2025		Dokumentverantwortlicher:							
X	Richtlinie		Standard		Verfahren		Formular		Register		Sonstiges

Änderungshistorie				
Änderungsnummer	Änderungsdatum	Änderungen	Geprüft von	Prozessverantwortlicher

Genehmigungen			
Name	Position	Datum	Unterschrift

Rechtlicher Hinweis (Urheberrecht und Nutzungsbeschränkungen)
(C) 2025 Clarysec LLC. All rights reserved.

Dieses Dokument ist geistiges Eigentum der Clarysec LLC. Kein Teil dieses Dokuments darf ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung für kommerzielle oder Implementierungszwecke kopiert, wiederverwendet, verbreitet oder verändert werden.

Die unbefugte Nutzung ist streng untersagt und kann rechtliche Schritte nach sich ziehen.

Für Lizenzierungsanfragen kontaktieren Sie bitte: info@clarysec.com

Ausgerichtet an Standards und Vorschriften

Standard / Regulation	Clause / Control / Article	Applicability	Coverage Type	Comment
ISO/IEC 27701:2025	Clause 7.5; Clause 8.1	Both	Primary	Übermittlungsnachweise und operative Kontrolle
ISO/IEC 27701:2025	Clause 9.1; Clause 10.2	Both	Supporting	Überwachung, Nichtkonformität und Korrekturmaßnahmen
ISO/IEC 27701:2025	Annex A.1.2.8; Annex A.1.2.9	Controller / Joint Controller	Supporting	Gemeinsame Verantwortung und Verarbeitungsaufzeichnungen
ISO/IEC 27701:2025	Annex A.1.5.2; Annex A.1.5.3	Controller	Primary	Übermittlungsgrundlage und Übermittlungsorte
ISO/IEC 27701:2025	Annex A.1.5.4; Annex A.1.5.5	Controller	Primary	Aufzeichnungen zu Übermittlungen und Offenlegungen
ISO/IEC 27701:2025	Annex A.2.2.2; Annex A.2.2.3; Annex A.2.2.7	Processor	Supporting	Kundenvereinbarung, Weisungen und Aufzeichnungen des Auftragsverarbeiters
ISO/IEC 27701:2025	Annex A.2.5.2; Annex A.2.5.3	Processor	Primary	Übermittlungsgrundlage und Orte des Auftragsverarbeiters
ISO/IEC 27701:2025	Annex A.2.5.4; Annex A.2.5.5; Annex A.2.5.6	Processor	Supporting	Offenlegungsaufzeichnungen des Auftragsverarbeiters und rechtlich bindende Offenlegungen
GDPR	Article 5(2); Article 24	Controller	Supporting	Rechenschaftspflicht und Maßnahmen des Verantwortlichen
GDPR	Article 26	Joint Controller	Supporting	Zuweisung gemeinsamer Verantwortung
GDPR	Article 28	Processor	Supporting	Weisungen und Autorisierung für Auftragsverarbeiter
GDPR	Article 30	Both	Supporting	Übermittlungsaufzeichnungen
GDPR	Article 44	Both	Primary	Allgemeiner Grundsatz für Übermittlungen
GDPR	Article 45	Controller	Primary	Angemessenheitsmechanismus
GDPR	Article 46	Controller	Primary	Geeignete Garantien
GDPR	Article 47	Controller	Supporting	Verbindliche interne Datenschutzvorschriften
GDPR	Article 48	Both	Supporting	Offenlegungsersuchen von Behörden
GDPR	Article 49	Controller	Supporting	Ausnahmen für bestimmte Fälle

ISO/IEC 29100:2020	Clause 5.6; Clause 5.10; Clause 5.12	Both	Supporting	Begrenzung der Offenlegung, Rechenschaftspflicht und Datenschutzkonformität
ISO/IEC 29151:2022	Annex A.7	Both	Supporting	Schutz bei Nutzung, Aufbewahrung, Offenlegung und Übermittlung

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Richtlinie legt die Anforderungen der Organisation an die Identifizierung, Genehmigung, Aufzeichnung, Überprüfung, Einschränkung und Aussetzung internationaler Übermittlungen personenbezogener Daten fest.
- 1.2 Diese Richtlinie gilt für Tätigkeiten als Verantwortlicher, gemeinsam Verantwortlicher, Auftragsverarbeiter und Unterauftragsverarbeiter, bei denen PII einem Land, Gebiet, einer internationalen Organisation oder einem Empfänger außerhalb der in REG02 oder REG09 aufgezeichneten genehmigten Verarbeitungsgrenze bereitgestellt, von dort abgerufen, dort gespeichert, dort gehostet, dorthin offengelegt oder anderweitig dorthin übermittelt werden.
- 1.3 Diese Richtlinie gilt für Übermittlungen, die interne verbundene Unternehmen, externe Empfänger, Auftragsverarbeiter, Unterauftragsverarbeiter, Dienstleister, Supportzugriff, Hosting-Standorte, Remote-Administration, Weiterübermittlungen, Offenlegungsersuchen von Behörden und übermittlungsbezogene Serviceänderungen betreffen.
- 1.4 Diese Richtlinie stellt keine Rechtsberatung bereit, definiert keinen Text für Standardvertragsklauseln, erstellt kein separates Register für Folgenabschätzungen zu Übermittlungen, erstellt kein separates SCC-Register, definiert keine Architektur für Sicherheitskontrollen, definiert keine Governance für den Lebenszyklus von Auftragsverarbeitern und definiert keinen Workflow zur Reaktion auf Vorfälle. Diese Themen werden durch zugehörige Richtlinien, kundenspezifische rechtliche Konfigurationen oder genehmigte REG09-Nachweise behandelt.
- 1.5 Für diese Richtlinie bezeichnet eine wesentliche Änderung der Übermittlung jede Änderung des Übermittlungsziels, Empfängers, der Verarbeitungsrolle, des Hosting-Standorts, des Standorts für Supportzugriff, des Übermittlungsinstruments, des Weiterübermittlungspfads, der Regelung mit einem Auftragsverarbeiter oder Unterauftragsverarbeiter, der rechtlichen oder regulatorischen Übermittlungsbedingung, der geeigneten Garantie für die Übermittlung oder des Restrisikos der Übermittlung.

2. Zweck

- 2.1 Zweck dieser Richtlinie ist sicherzustellen, dass internationale Übermittlungen personenbezogener Daten identifiziert werden, bevor sie erfolgen, durch genehmigte Nachweise zum Übermittlungsinstrument gestützt sind, auf Übermittlungsrisiken überprüft werden, für Weiterübermittlungen gesteuert werden und ausgesetzt oder behoben werden, wenn erforderliche Nachweise oder Garantien nicht aufrechterhalten werden.
- 2.2 Diese Richtlinie ermöglicht der Organisation, eine rechenschaftspflichtige Governance für Übermittlungen nachzuweisen, wobei REG09 als primäres Nachweisobjekt für Übermittlungen und REG02, REG08 und REG12 als unterstützende Nachweisobjekte verwendet werden.

3. Ziele

3.1 Die Ziele dieser Richtlinie bestehen darin:

- 3.1.1 internationale Übermittlungen personenbezogener Daten vor Beginn oder Änderung der Verarbeitung zu identifizieren;
- 3.1.2 genehmigte Übermittlungsaufzeichnungen in REG09 zu pflegen;
- 3.1.3 Übermittlungsinstrumente und unterstützende Nachweise zu dokumentieren;
- 3.1.4 Anforderungen an die Überprüfung und Genehmigung von Übermittlungsrisiken zu definieren;
- 3.1.5 die Autorisierung von Auftragsverarbeitern, Unterauftragsverarbeitern und Weiterübermittlungen zu steuern;
- 3.1.6 aktive Übermittlungen in einem definierten Turnus zu überprüfen;

- 3.1.7 Übermittlungen auszusetzen oder zu beheben, wenn erforderliche Nachweise, Autorisierungen oder Garantien nicht aufrechterhalten werden;
- 3.1.8 unnötigen Rechtsberatungstext, doppelte Register und doppelte Kontrollen für die Lieferanten-Governance zu vermeiden.

4. Richtlinienvorgaben

4.1 Identifizierung und Registrierung von Übermittlungen

- 4.1.1 [Controller] Process Owner / Business Owner MUSS internationale Übermittlungsziele für PII, Empfängerkategorien und Zugriffsorte in REG02 identifizieren, bevor die Verarbeitungstätigkeit beginnt oder wesentlich geändert wird.
- 4.1.2 [Controller] Privacy Lead / PIMS Manager MUSS die REG09-Übermittlungsaufzeichnung erstellen oder aktualisieren, bevor eine neue oder wesentlich geänderte internationale Übermittlung personenbezogener Daten durch einen Verantwortlichen beginnt.
- 4.1.3 [Processor] Vendor / Procurement Owner MUSS kundenseitig autorisierte Übermittlungsziele des Auftragsverarbeiters, Serviceorte und Remote-Zugriffsorte in REG08 und REG09 aufzeichnen, bevor die Übermittlungstätigkeit des Auftragsverarbeiters beginnt oder geändert wird.
- 4.1.4 [Joint Controller] Privacy Lead / PIMS Manager MUSS die Zuweisung der Verantwortung gemeinsam Verantwortlicher für Entscheidungen zu internationalen Übermittlungen in REG08 und REG09 aufzeichnen, bevor eine gemeinsame Übermittlungstätigkeit beginnt oder geändert wird.
- 4.1.5 [Both] Process Owner / Business Owner MUSS Weiterübermittlungswege, Kategorien nachgelagerter Empfänger und Bedingungen für Weiterübermittlungen in REG09 identifizieren, bevor die Weiterübermittlung genehmigt wird.

4.2 Auswahl und Genehmigung des Übermittlungsinstruments

- 4.2.1 [Controller] Privacy Lead / PIMS Manager MUSS das genehmigte Übermittlungsinstrument und unterstützende Nachweise in REG09 aufzeichnen, bevor eine internationale Übermittlung personenbezogener Daten durch einen Verantwortlichen beginnt.
- 4.2.2 [Controller] Data Protection Officer / Privacy Advisor MUSS Nachweise zum Übermittlungsinstrument in REG09 prüfen, bevor eine neue, wesentlich geänderte oder risikoreichere internationale Übermittlung personenbezogener Daten genehmigt wird.
- 4.2.3 [Processor] Vendor / Procurement Owner MUSS eine dokumentierte Kundenautorisierung oder Kundenweisung in REG08 und REG09 einholen, bevor eine internationale Übermittlung personenbezogener Daten durch einen Auftragsverarbeiter eingeleitet wird.
- 4.2.4 [Subprocessor] Vendor / Procurement Owner MUSS die Autorisierung der Übermittlung durch den Unterauftragsverarbeiter und anwendbare weiterzugebende Übermittlungsbedingungen in REG08 und REG09 aufzeichnen, bevor die Übermittlungstätigkeit des Unterauftragsverarbeiters beginnt.
- 4.2.5 [Both] Privacy Lead / PIMS Manager MUSS eine internationale Übermittlung personenbezogener Daten in REG09 blockieren oder zurückstellen, wenn Übermittlungsinstrument, Ziel, Empfänger, Rollenzuweisung oder unterstützende Nachweise vor dem geplanten Übermittlungsbeginn unvollständig sind.

[... Abschnitte 4.3–8 sind in dieser Vorschau nicht enthalten. Erwerben Sie das vollständige Dokument, um auf den gesamten Inhalt zuzugreifen. ...]

9. Ausnahmen

- 9.1.1 [All] Process Owner / Business Owner MUSS jeden Antrag auf Fortführung mit unvollständigen, verspäteten oder außergewöhnlichen Übermittlungsnachweisen in REG12 einreichen, bevor die Ausnahme aktiv wird.
- 9.1.2 [All] Privacy Lead / PIMS Manager MUSS Anträge auf Übermittlungsausnahmen in REG12 genehmigen oder ablehnen, bevor die Ausnahme aktiv wird.
- 9.1.3 [All] Data Protection Officer / Privacy Advisor MUSS vor Genehmigung jeder Übermittlungsausnahme, die risikoreichere Verarbeitung, fehlende Nachweise zum Übermittlungsinstrument, Offenlegung gegenüber Behörden, Weiterübermittlung oder Auswirkungen auf die Zertifizierung betrifft, eine Empfehlung in REG12 aufzeichnen.
- 9.1.4 [All] Top Management MUSS Übermittlungsausnahmen, die 90 Tage überschreiten, risikoreichere Verarbeitung betreffen, wiederholte Übermittlungstätigkeiten betreffen oder externe Zusicherung betreffen, in REG12 genehmigen, bevor die Ausnahme aktiv wird.
- 9.1.5 [All] Privacy Lead / PIMS Manager MUSS für jede genehmigte Übermittlungsausnahme in REG12 einen Verantwortlichen, ein Ablaufdatum, eine kompensierende Kontrolle und eine Überprüfungsfrequenz zuweisen.
- 9.1.6 [All] Privacy Lead / PIMS Manager MUSS jede offene Übermittlungsausnahme in REG12 mindestens monatlich bis zum Abschluss überprüfen.

10. Durchsetzung

- 10.1.1 [All] Privacy Lead / PIMS Manager MUSS innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Identifizierung einer nicht aufgezeichneten Übermittlung, eines nicht gestützten Übermittlungsinstruments, einer fehlenden Autorisierung des Auftragsverarbeiters, einer überfälligen Prüfung, fehlender Nachweise zur Weiterübermittlung oder einer unbefugten Fortsetzung der Übermittlung eine Nichtkonformität in REG12 aufzeichnen.
- 10.1.2 [Controller] Privacy Lead / PIMS Manager MUSS eine internationale Übermittlung personenbezogener Daten durch einen Verantwortlichen in REG09 aussetzen, wenn erforderliche Nachweise zum Übermittlungsinstrument vor dem geplanten Übermittlungsbeginn fehlen.
- 10.1.3 [Processor] Vendor / Procurement Owner MUSS internationale Übermittlungstätigkeiten eines Auftragsverarbeiters in REG08 und REG09 aussetzen, wenn die erforderliche Kundenautorisierung fehlt, bevor die Übermittlungstätigkeit beginnt.
- 10.1.4 [Subprocessor] Vendor / Procurement Owner MUSS unbefugte internationale Übermittlungstätigkeiten eines Unterauftragsverarbeiters innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Identifizierung in REG08 und REG12 eskalieren.
- 10.1.5 [All] Top Management MUSS innerhalb von 10 Arbeitstagen die Verantwortlichkeit für Korrekturmaßnahmen in REG12 für wiederholte, anhaltende, risikoreiche oder zertifizierungsrelevante Übermittlungsfehler zuweisen.
- 10.1.6 [All] Internal Audit / Compliance Reviewer MUSS die Wirksamkeit von Korrekturmaßnahmen für übermittlungsbezogene Nichtkonformitäten in REG12 beim nächsten planmäßigen Audit oder innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss überprüfen, je nachdem, was zuerst eintritt.

11. Überprüfung und Pflege

- 11.1.1 [All] Privacy Lead / PIMS Manager MUSS diese Richtlinie jährlich überprüfen und das Prüfungsergebnis in REG12 aufzeichnen.
- 11.1.2 [All] Privacy Lead / PIMS Manager MUSS diese Richtlinie innerhalb von 30 Tagen nach einer wesentlichen Änderung des Übermittlungsrechts, der Verfügbarkeit von Übermittlungsinstrumenten, des Service-Modells eines Auftragsverarbeiters, des Hosting-

Standorts, des Standorts für Supportzugriff, der Regelung mit einem Unterauftragsverarbeiter, der geeigneten Garantie für die Übermittlung oder der PIMS-Zertifizierungsanforderungen überprüfen.

11.1.3 [All] Data Protection Officer / Privacy Advisor MUSS datenschutzrelevante Änderungen an dieser Richtlinie in REG12 vor der Genehmigung prüfen.

11.1.4 [All] Top Management MUSS wesentliche Änderungen an dieser Richtlinie in REG12 vor der Veröffentlichung genehmigen.

11.1.5 [All] Privacy Lead / PIMS Manager MUSS die Kommunikation genehmigter Richtlinienänderungen innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung in REG11 aufzeichnen.

12. Zugehörige Richtlinien

12.1 Diese Richtlinie wird durch die folgenden zugehörigen Richtlinien unterstützt:

12.2 PII01 - Richtlinie zum Datenschutz-Informationenmanagementsystem

12.3 PII02 - Richtlinie zu Datenschutzrollen, Verantwortlichkeiten und Rechenschaftspflicht

12.4 PII03 - Richtlinie zum PII-Verarbeitungsinventar und zur Rechtsgrundlage

12.5 PII04 - Richtlinie zu Datenschutzhinweis und Transparenz

12.6 PII07 - Richtlinie zur Datenschutz-Risikobeurteilung und DPIA

12.7 PII08 - Richtlinie zu Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen

12.8 PII09 - Richtlinie zur Erhebung, Nutzung, Offenlegung und Weitergabe von PII

12.9 PII12 - Richtlinie zum Datenschutzmanagement für Auftragsverarbeiter, Unterauftragsverarbeiter und Dritte

12.10 PII14 - Richtlinie zur PII-Sicherheit und Zugriffskontrolle

12.11 PII17 - Richtlinie zu dokumentierter Information und Nachweismanagement im PIMS

12.12 PII18 - Richtlinie zu PIMS-Überwachung, Audit und Verbesserung

13. Referenzstandards und Rahmenwerke

13.1 Diese Richtlinie ist den folgenden Standards und Vorschriften zugeordnet. Die Zuordnung erläutert, wie die Richtlinie die genannten Anforderungen unterstützt, und identifiziert die internen Klauseln, die sie umsetzen oder unterstützen.

13.2 ISO/IEC 27701:2025

13.2.1 **Clause 7.5; Clause 8.1** - Zugeordnet zu dokumentierten Übermittlungsnachweisen, operativer Kontrolle von Übermittlungen, REG09-Übermittlungsfeldern, Übermittlungsgenehmigungen, Aufzeichnungen zur Umsetzung von Übermittlungen und Abstimmung von Übermittlungsnachweisen. Addressed by clauses [4.1.1; 4.1.2; 4.1.3; 4.2.1; 4.2.5; 7.1.1; 7.1.2; 7.1.3; 7.1.5; 7.1.6].

13.2.2 **Clause 9.1; Clause 10.2** - Zugeordnet zu Überwachung, Kennzahlen, Überprüfung, Aussetzung, Nichtkonformität und Korrekturmaßnahmen für Kontrollen internationaler Übermittlungen. Addressed by clauses [4.3.4; 4.5.1; 4.5.3; 6.1.1; 6.1.2; 8.1.1; 8.1.2; 8.1.3; 8.1.4; 8.1.6; 10.1.1; 10.1.5; 10.1.6].

13.2.3 **Annex A.1.2.8; Annex A.1.2.9** - Zugeordnet zu Nachweisen der Verantwortung gemeinsam Verantwortlicher und Verarbeitungsaufzeichnungen des Verantwortlichen, die Informationen zu internationalen Übermittlungen enthalten. Addressed by clauses [4.1.1; 4.1.4; 4.1.5; 4.5.5; 6.1.4; 7.1.5].

13.2.4 **Annex A.1.5.2; Annex A.1.5.3** - Zugeordnet zu Übermittlungsgrundlage des Verantwortlichen, Nachweisen zum Übermittlungsinstrument, Ländern, internationalen

Organisationen, Zielen und Nachweisen zur Übermittlungsprüfung in REG09. Addressed by clauses [4.1.2; 4.2.1; 4.2.2; 4.3.1; 4.5.1].

13.2.5 **Annex A.1.5.4; Annex A.1.5.5** - Zugeordnet zu Aufzeichnungen zu Übermittlungen und Offenlegungen, Identifizierung von Weiterübermittlungswegen und abgeschlossenen Nachweisen zu Übermittlungen oder Offenlegungen. Addressed by clauses [4.1.5; 4.4.3; 4.4.5; 7.1.7].

13.2.6 **Annex A.2.2.2; Annex A.2.2.3; Annex A.2.2.7** - Zugeordnet zu Kundenvereinbarungen von Auftragsverarbeitern, dokumentierten Kundenweisungen, Aufzeichnungen des Auftragsverarbeiters und Autorisierungsnachweisen für internationale Übermittlungen durch Auftragsverarbeiter. Addressed by clauses [4.1.3; 4.2.3; 4.2.4; 4.4.2; 6.1.5; 7.1.6; 10.1.3].

13.2.7 **Annex A.2.5.2; Annex A.2.5.3** - Zugeordnet zu Übermittlungsgrundlage des Auftragsverarbeiters, kundenseitig autorisierten Übermittlungszielen, Serviceorten und Nachweisen zu Übermittlungsorten. Addressed by clauses [4.1.3; 4.2.3; 4.2.4; 4.5.2; 7.1.6].

13.2.8 **Annex A.2.5.4; Annex A.2.5.5; Annex A.2.5.6** - Zugeordnet zu Offenlegungsaufzeichnungen des Auftragsverarbeiters, Nachweisen zur Bearbeitung von Offenlegungsersuchen, Weiterleitung von Offenlegungsersuchen von Behörden und Nachweisen zu Weiterübermittlungen. Addressed by clauses [4.4.1; 4.4.2; 4.4.3; 4.4.4; 4.4.5; 10.1.4].

13.3 **GDPR**

13.3.1 **Article 5(2); Article 24** - Zugeordnet zu Rechenschaftspflicht, Governance des Verantwortlichen, Übermittlungsnachweisen, Überprüfung von Übermittlungsrisiken, Ausnahmebehandlung und Korrekturmaßnahmen. Addressed by clauses [4.1.2; 4.2.1; 4.3.1; 4.3.4; 4.3.5; 6.1.2; 8.1.1; 9.1.2; 9.1.3; 10.1.1; 11.1.1].

13.3.2 **Article 26** - Zugeordnet zur Zuweisung der Verantwortung gemeinsam Verantwortlicher für internationale Übermittlungen. Addressed by clauses [4.1.4; 6.1.4].

13.3.3 **Article 28** - Zugeordnet zu Autorisierung von Übermittlungen durch Auftragsverarbeiter und Unterauftragsverarbeiter, Kundenweisungen, Nachweisen zu weiterzugebenden Verpflichtungen und Aussetzung bei fehlender Autorisierung. Addressed by clauses [4.1.3; 4.2.3; 4.2.4; 4.4.2; 4.5.2; 6.1.5; 10.1.3; 10.1.4].

13.3.4 **Article 30** - Zugeordnet zu Aufzeichnungen von Verarbeitungstätigkeiten und Übermittlungsaufzeichnungen in REG02, REG08 und REG09. Addressed by clauses [4.1.1; 4.1.2; 4.1.3; 4.4.5; 4.5.5; 7.1.5].

13.3.5 **Article 44** - Zugeordnet zu allgemeiner Übermittlungs-Governance, Genehmigung von Übermittlungsinstrumenten, Überprüfung von Übermittlungsrisiken, Aussetzung bei fehlenden Nachweisen und Neubewertung von Übermittlungen. Addressed by clauses [4.1.2; 4.2.1; 4.2.5; 4.3.1; 4.5.3; 4.5.4].

13.3.6 **Article 45** - Zugeordnet zu Nachweisen, Überprüfung und Genehmigung eines auf Angemessenheit beruhenden Übermittlungsinstruments in REG09. Addressed by clauses [4.2.1; 4.2.2; 4.5.1].

13.3.7 **Article 46** - Zugeordnet zu geeigneten Garantien, Nachweisen zu Garantien, Weiterleitung bei Abhängigkeit von technischen Garantien und Aussetzung von Übermittlungen, wenn Garantien fehlen oder ungültig sind. Addressed by clauses [4.2.1; 4.2.2; 4.3.2; 4.3.3; 4.5.3; 4.5.4].

13.3.8 **Article 47** - Zugeordnet zu verbindlichen internen Datenschutzvorschriften als Option für ein Übermittlungsinstrument, sofern anwendbar und in REG09 aufgezeichnet. Addressed by clauses [4.2.1; 4.2.2; 4.3.1].

13.3.9 **Article 48** - Zugeordnet zur Aufzeichnung von Offenlegungsersuchen ausländischer Behörden und Datenschutzberatung vor der Antwort, soweit praktikabel. Addressed by clauses [4.4.3; 4.4.4].

13.3.10 **Article 49** - Zugeordnet zu Nachweisen für außergewöhnliche Übermittlungsinstrumente und Ausnahmegenehmigungen, wenn Ausnahmen für bestimmte Fälle verwendet werden. Addressed by clauses [4.2.1; 4.2.2; 9.1.3].

13.4 ISO/IEC 29100:2020

13.4.1 **Clause 5.6; Clause 5.10; Clause 5.12** - Zugeordnet zu Begrenzung der Offenlegung, rechenschaftspflichtiger Übermittlungs-Governance, Nachweisen zur Einhaltung bei Übermittlungen, Überprüfung und Korrekturmaßnahmen. Addressed by clauses [4.1.2; 4.1.5; 4.3.5; 4.4.1; 4.5.1; 6.1.1; 8.1.1; 10.1.1].

13.5 ISO/IEC 29151:2022

13.5.1 **Annex A.7** - Zugeordnet zu Übermittlungsschutz, Begrenzung der Offenlegung, Nachweisen zu geeigneten Garantien für die Übermittlung, Kontrolle von Weiterübermittlungen und Aussetzung, wenn geeignete Garantien für die Übermittlung fehlen oder ungültig sind. Addressed by clauses [4.2.1; 4.3.2; 4.3.3; 4.4.1; 4.5.3; 7.1.4].